

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „OMEGA Mit dem Sterben leben e.V.“. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Gelsenkirchen und wurde in das dortige Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, insbesondere:

- der Wahrung der Würde des Menschen in seiner letzten Lebensphase
- Verwirklichung von Möglichkeiten des menschenwürdigen Sterbens
- Abschaffung ungewollter Isolation angesichts des Todes
- Veränderung des öffentlichen Bewusstseins mit Blick auf das Sterben
- Einbeziehen des Sterbens in das Leben

§ 3 Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins

Der Verein verwirklicht seine in § 2 genannten Zielsetzungen durch

- Sterbebegleitungen
- Begleitung von Trauerarbeit und Abschiednehmen
- Aufbau örtlicher Hilfsangebote für Sterbende und Mitbetroffene
- Anregungen zur Auseinandersetzung mit
- medizinischen und rechtlichen Bedingungen
- sozialen und spirituellen Wünschen
- Vorbereitung neuer Lebensformen mit Sterbenden
- Angebot von Informationen und Mitwirkung bei Seminaren zur Sterbebegleitung
- Unterstützung der Schmerzforschung und Schmerztherapie

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschafterhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins an den DPWV (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) Heinrich-Hoffmann- Straße 3, in Frankfurt/Main, übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Zielsetzung des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch die Beitrittserklärung beantragt; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit. Der Austritt eines Mitgliedes wird dem Vorstand gegenüber schriftlich zum Ende des laufenden Jahres erklärt. Wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins grob zuwider handelt und/oder trotz (maximal zweimaliger) Erinnerung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der bis zum 31. März jeweils für das laufende Kalenderjahr zu entrichten ist. Im Laufe des Kalenderjahres eintretende Mitgli der haben nach der Mitteilung über ihre Aufnahme den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Bereits geleistete Beiträge werden bei Austritt nicht zurück gezahlt.
5. Der Zusammenschluss mehrerer Mitglieder auf regionaler Ebene, die im Sinne der Satzung tätig werden, wird als OMEGA REGIONALGRUPPE bezeichnet. Nähere Einzelheiten regelt der Vorstand durch den Erlass von Richtlinien.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie kann über alle Angelegenheiten des Vereins beraten und unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstandes beschließen. Sie besteht aus allen Mitgliedern, die bis zu zwei Wochen vor Einberufung die Mitgliedschaft erworben haben.
b) Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) den Vorstand und die Revisoren zu wählen
 - b) den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten
 - c) den Etatplan zu beschließen
 - d) Satzungsänderungen zu beschließen
 - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen
 - f) zu den geplanten Initiativen Stellung zu nehmen und gegebenenfalls darüber zu beschließen.

3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den/ die Sitzungsleiter/in, der/ die nicht dem Vorstand angehört.
4. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich schriftlich vom Vorstand einberufen oder, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründe und Zwecke verlangen.
5. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Den Mitgliedern ist eine Ablichtung auf Anfrage zuzuschicken.
6. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, soweit nicht zu einzelnen Tagesordnungspunkten anderes beschlossen wird.

§ 7 Vorstand – Revisoren

1. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, darunter der/ die Vorsitzende, der/ die Schriftführer/in und der/ die Schatzmeister/ in. Vorstand i. S. des §26 BGB sind der/ die Vorsitzende, der/ die Schriftführer/ in und der/ die Schatzmeister/in. Gemäß § 26 BGB vertreten sie den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Scheidet der jeweils amtierende Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, bleiben sie solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen
 - b) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen
 - c) die Öffentlichkeit und die Mitglieder gem. §§ 2 und 3 der Satzung zu informieren
 - d) zu einschlägigen Vorgängen im Sinne der Satzung öffentlich Stellung zu nehmen.
4. Der/ die Vorsitzende hat den Vorstand bei Bedarf, mindestens aber alle drei Monate, unter Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Schriftführerin und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
5. Der/ die Schatzmeister/in ist für das Rechnungswesen verantwortlich. Er/ sie legt nach Beratung des erstellten Entwurfes für den Haushaltsplan im Vorstand der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Entwurf des Haushaltsplanes für das nächste Jahr vor.
6. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und geben ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung bekannt. Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.
7. Es ist möglich, die Aufgabe der Revisoren im Sinne des § 7 Ziffer 6 an ein unabhängiges Steuerberatungsbüro zu übergeben.
8. Der Vorstand regelt die weitere Verteilung der Kompetenzen einvernehmlich.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes für zwei Jahre ernannt.
2. Dem Beirat obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstandes. Der Beirat soll vor wichtigen Entscheidungen des Vereins vom Vorstand konsultiert werden.

§ 9 Abstimmungen

1. Beschlussfähigkeit
 - a) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gem.§ 6 Abs. 1 der Satzung; die übrigen Mitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Abstimmungen
 - a) Anträge gelten bei einfacher Mehrheit als angenommen, bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
 - b) Bei Anträgen zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Anträgen zur Satzungsänderung sind diese in Schriftform mit einer Gegenüberstellung des bisherigen und des geänderten Wortlautes den Mitgliedern mit der Einladung zuzuleiten.
 - c) Die Auflösung des Vereins erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - d) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird.

§ 10 Wahlperiode

Die Wahlperiode umfasst zwei Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.